

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.,
2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen usw.,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Gebrannter Magnesia (magnesia usta), aus künstlichen Magnesiafasern gewonnen, der Nr. 227b der Statistischen Warenverzeichnis; Chloraluminium (Aluminiumchlorid) der Nr. 298a des Statistischen Warenverzeichnis; Phosphorsaurem Natron (Natriumphosphat) der Nr. 317s des Statistischen Warenverzeichnis; Benzoesäureverbindungen, Benzoesäure, Benzoesäureanhydrid, benzoischen Salzen, insbesondere benzoischen Natron; Farbstoffen der Nrn. 319 bis 321 des Zolltarifs in Aufmachungen für den Kleinverkauf, sog. Farbepäckchen (Lächtenfarben), der Nr. 336a des Statistischen Warenverzeichnis; Phosphorverbindungen; Boraxhaltigen Mischungen und Zubereitungen (Schweißpulver usw.); Amplacetat (Essigsäure amplexer) der Nr. 347 des Zolltarifs und des Statistischen Warenverzeichnis; Kieselölen (Amplakohol) der Nr. 348 des Zolltarifs und des Statistischen Warenverzeichnis; Lederlein (Hautlein), fest oder flüssig, der Nr. 375a des Statistischen Warenverzeichnis; Läden der Nr. 343 des Zolltarifs, auch unter Zusatz von Solventmischungen hergestellter Masse aus verdichteten Rückständen und von allen Stoffen, in denen Benzol, Benzolhomologe oder Neben- oder Abfallerzeugnisse der Benzolgewinnung enthalten sind; Weinflein, Weinsäurefalsen (Tartraten); Chloralkali; Natriumthiosulfat (unterschwefelsaurem Natron, Natriumthiosulfat, natrium thiosulfuricum) der Nr. 317s des Statistischen Warenverzeichnis; Kaliverbindungen; Oxalsaurem Cerium und allen Ceriumverbindungen der Nr. 317s des Statistischen Warenverzeichnis; Füllmasse aus Baumwolle; Baumwollgarnen der Nrn. 440 bis 442 des Zolltarifs mit Ausnahme der gebleichten, gefärbten, bedruckten im Lohnveredelungsverkehr und des Eisengarns; Mandler aus Baumwolle (Manchester, Gewacord); Gewirkten Stoffen aller Art, zur Herstellung von Handschuhen, Hemden, Hosen, Jacken verwendbar; Pack- und anderen Batten der Zolltarifnummer 512; Ledermanschetten aus Kindeleder; Stiefelschäften.

II. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Spulen aus Holz der Nr. 624 des Zolltarifs (Bekanntmachung vom 15. März 1915, Reichsanzeiger Nr. 62 vom gleichen Tage, wird auf die Ausfuhr und Durchfuhr von Garnspulen aller Art (aus Eisen, Holz, Rohr, Papier oder Papp) ausgedehnt.

III. Es wird aufgehoben das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Haarvläsch (sog. Sealfin) aus Kuh- und anderen Rindviehhaaren (90 v. H.), gemischt mit Baumwolle, der Zolltarifnummer 432, 2. Farbmustern bis zu 20 Gramm.

IV. Unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Baumwollgarn fallen nicht:

Häkel-, Näh-, Stidgarn.

V. Nicht unter ein Aus- und Durchfuhrverbot fallen:

1. Bänder, Posamenten, Spitzen, Stidereien (Hand- und Maschinens), Tulle, auch Spitzenfälle, 2. Handschuhe aus baumwollenem gewirkten Rundstuhl- oder Kettenstoff.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineraloehlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen wird unter Aufhebung der bisherigen Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote für Kraftfahrzeuge Motorwagen, Motorfahräder und Fahrräder verboten die Aus- und Durchfuhr von:

Personenkraftwagen, auch Kraftautobussen, Lastkraftwagen, auch Zugwagen, Traktoren, Kraftfahrädern, (zwei- und vieradrigen), Motorsägen, Motorbooten, Motorlokomotiven (solange Rücksicht auf die Antriebsart), Untergestellen (Chassis), mit und ohne Motor, bearbeitet und unbearbeitet, Wagenaufbauten (Karosserien, Omnibuskästen, Krankenwagenkästen, Kutschen, Ripp-

wagen), Aufhängewagen sowie Achsen und Rädern zu solchen, bearbeitet und unbearbeitet, Bauteilen, insbesondere von Motoren, Getrieben, Kurbelwellen, Achsen, Kupplungen, Rahmen, Rädern, Kühlern, Kugellagern, Benzingefäßen, Vergasern, Zündapparaten, Zündkerzen, Ketten, bearbeitet und unbearbeitet, Zubehörteilen (Beleuchtungsvoorrichtungen, Akkumulatoren für Beleuchtungszwecke, Signalinstrumenten, Luftpumpen, Federpuffern, Steigungsmessern, Geschwindigkeitsmessern usw.), bearbeitet und unbearbeitet, Bestands- und Zubehörteilen von Rädern und Gummibereifungen (Felgen, Stahlbändern, Luftreifenventilen, Flügelchrauben, Greifschrauben, Gleitschugketten, Druckprüfern), bearbeitet und unbearbeitet, Fahrrädern aller Art sowie den Bestands- und Zubehörteilen zu solchen Beleuchtungsvoorrichtungen, Signalinstrumenten, Luftpumpen, Kotschägern usw.), bearbeitet und unbearbeitet.

Berlin, den 27. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gemeinden, die Fleisch- und Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben, können

1. den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren verbieten oder beschränken;
2. soweit sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festsetzen.

§ 2. Wer den auf Grund des § 1 Nr. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Veräußerer die nach § 1 Nr. 2 festgesetzten Preise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 2944.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1915.

Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung Ch. 4700 vom 5. 3. 15.

Bekanntmachung

gemäß R. M., R. R. A., Ch. I. 1509. 6. 15.

Der zweite Teil der Bekanntmachung vom 5. 3. 15 betr. Höchstpreis für Chile-Salpeter wird aufgehoben. Der Höchstpreis bleibt bestehen für alle diejenigen Mengen von Chile-Salpeter, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. 7. 15 eine besondere Aufforderung vom Militärbehörden zugewandt ist, den Chile-Salpeter der Kriegs-Chemikalien-Aktien-Gesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen. Begründung folgt.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 2284 vom 29. 4. 15.

Bekanntmachung.

Gemäß R. M., K. R. A., Ch. II. 366/6. 15 sind die Firmen Sally Blumenfeld in Berlin C 25 und Abram Seymann in Dortmund auf ihren Antrag gestrichen worden.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes: M o o h, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

Zum Herstellen von Kleinpflaster wird die Kreisstraße In- heiden - U t p h e vom 21. Juni 1915. 35. ab bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Der Durchgangsverkehr erfolgt über Langsdorf-Bettenhausen - Bellersheim - Trais-Dorloff.

Gießen, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ermittlung der Vorräte von Fetten und Ölen.
Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) sollen die Vorräte folgender Fette und Öle nach dem Stand vom 15. Juli 1915 festgestellt werden:

A. Pflanzliche Öle und Fette.

I. Fette Öle. Rapsöl und Rübsöl; Leinöl; Buchenernöl, Erdnussöl, Mohnöl, Nigellöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl; Lavendelöl, Sulfuröl; Baumwollsaamenöl; Holzöl; Rizinusöl; anderes fettes Öl.

II. Pflanzliche Fette. Kakaobutter (Kakaool); Muskatbutter, Lorbeeröl; Baumwollstearin; Palmöl, Palmkernöl, Kokosnussöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuße nicht geeignet; Oelsäure und Oelbrech.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

Schweineschmalz, Gänsefett, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette; Schweine- und Gänsefett, Schweineslomen, Biegenfett; Premico-Fuß; Talg von Rindern und Schafen, Prehtalg; Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer; Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen; nicht besonders genannte Tierfette.

Für das Großherzogtum Hessen ist bestimmt, daß Oelmühlen, Stearin- und Seifeabriken, Margarine- und Speisefettfabriken, Talgschmelzen, Lack- und Farbfabriken, überhaupt sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler, ihre Vorräte, in Doppelsentner ausgedrückt, spätestens bis zum 18. Juli dieses Jahres bei der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt anzumelden haben. Mengen unter einem Doppelsentner sind nicht anzugeben. Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Anmeldepflichtige können Anmeldeformulare durch genannte Zentralstelle erhalten. Wer die Anmeldung unterläßt oder unrichtige Angaben macht, setzt sich der gesetzlichen Strafe aus.

Gießen, den 3. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Dehler.

Betr.: Die Einsendung der Abdeckerverzeichnisse für Monat Juni 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Wir erinnern an umgehende Einsendung der Abdeckerverzeichnisse für Monat Juni 1915.

Gießen, den 1. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Dehler.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die Verpflichtung der Nachwächter Karl Münch und Georg Klöh zu Hausen hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Verhalten der Bevölkerung bei Fliegerangriffen.

Durch Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats (Wiesener Anzeiger Nr. 148) hat Großh. Kreisamt angeordnet, daß bei Annäherung feindlicher Flieger Alarmsignale zu geben sind. Für die Stadt Gießen erfolgen diese Signale durch die Feuer sirenen und zwar wie folgt:

- 1. Wenn das Herannahen eines feindlichen Fliegers gemeldet wird: Signal: zweimaliges Ertdönen der Feuer sirenen je 15 Sekunden lang.
- 2. Wenn gemeldet wird, daß die Gefahr vorüber ist: Signal: einmaliges Ertdönen der Feuer sirenen 15 Sekunden lang.

Bei Ausbruch von Großfeuer ist das Signal: zweimaliges Ertdönen der Feuer sirenen je drei Minuten lang. Alle Signale werden nach Ablauf von 5 und 10 Minuten wiederholt.

Gießen, den 5. Juli 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Betr.: Die Strafregister; hier: Die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 verstorbenen bestraften Personen.

Der Großh. Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen

an sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie werden ersucht, die oben erwähnten Nachweisungen oder Fehlanzeigen bis zum 1. August 1915, ohne daß eine Erinnerung nötig wird, an mich einzusenden.

In den Nachweisungen sind die genauen Personalien — Vorname, Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Namen der Eltern — anzugeben.

Gießen, den 1. Juli 1915.
Dofmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Widdersheim; hier die Fortführung des Pfandverzeichnisses und Berichtigung des Hypothekenbuchs.

In der Zeit vom 20. Juli bis einschließlich 2. August 1915 liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim das Pfandverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der oben festgesetzten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 1. Juli 1915.
Der Großherzogl. Feldbereinigungskommissär:
Schmittmann, Regierungsrat.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

25. Woche. Vom 13. bis 19. Juni 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 31,60‰.
Nach Abzug von 8 Ortsfremden 19,00.

Es starben an	Jug.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Rinder vom 2. bis 15. Jahr
Alterschwäche	1	1	—	—
Reuchhüllen	1	—	1	—
Lungenentzündung	3 (1)	2	1 (1)	—
Lungenüberkultose	—	1	—	—
Angel. Syphilis	1	—	1	—
Erkrankungen der Blutgefäße	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnschlag	5 (1)	5 (1)	—	—
Krankheiten des Nervensystems	1	1	—	—
Erchdurchfall	1 (1)	—	1 (1)	—
Magengeschwür	1	1	—	—
Nierenleiden	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—
Verunglückung	1 (1)	1 (1)	—	—
andere benannte Krankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	20 (8)	16 (6)	4 (2)	—

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Märkte.

1e. Frankfurt a. M. Viehhoiemarktbericht vom 5. Juli. Auftrieb: Rinder 1496 (Ochsen 126, Bullen 63, Kühe und Färken 1307), Kalber 314, Schafe 89, Schweine 898.

Tendenz: Geschäft bei Rindern lebhaft, Kalber rege, Schafe und Schweine ruhig, geräumt. Preise für 100 Pfd. Lebend-Schlachtgewicht.

	Mt.	Mt.
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4-7 Jahre alt	70-75	130-136
Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	63-66	115-120
Bullen.		
Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw.	63-67	110-115
Vollfleischige, jüngere	53-61	106-110
Färken, Kühe.		
Vollfleischige ausgem. Färken höchst. Schlachtw.	59-65	110-120
Vollfleischige ausgem. Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	58-64	110-120
Wenig gut entwickelte Färken	50-55	96-106
Ältere ausgemästete Kühe	50-56	93-104
Mäßig genährte Kühe und Färken	36-43	72-86
Gering genährte Kühe und Färken	29-33	66-75
Kalber.		
Mittlere Mast- und beste Saugkalber	68-72	113-120
Geringere Mast- und gute Saugkalber	60-66	103-110
Geringe Saugkalber	55-60	93-102
Schafe.		
Weidemastschafe:		
Mastlämmer und Masthammel	51-53	110-114
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	118.00-122.50	140.00-145.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	115.00-118	135.00-140.00
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	118.00-122.50	140.00-145.00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	118.00-122.50	140.00-145.00

1e. Frankfurt a. M., 5. Juli. (Orig.-Telegr. des Gieß. Anz.) Frucht- und Futtermittelmarkt. Bei ruhigem Verkehr ist die Stimmung unverändert. Mais ist gesucht, dagegen das Angebot nicht groß. Futtermittel bei geringem Angebot fest. Mais 60-61 Mt., Gerste 60-62 Mt., Cocoskuchen 50-52,50 Mt.